

**ANGELSPORTVEREIN
SANDHOFEN e.V.**
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE:
FALKENSTRASSE 3,
68307 MANNHEIM
TELEFON: 0621 – 77 38 83
VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11
www.asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:
• VOLKSBANK SANDHOFEN eG
• Konto - Nr. : 3320 4400
• BLZ : 670 600 31
• IBAN : DE89670600310033204400
• BIC : GENODE61MA3

JUGENDORDNUNG 2013

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN



Die Texte wurden redaktionell der neuen ASV – Satzung 2008 angepasst!
Jan. 2008, Werner Kremer – Ehrenvorsitzender

ACHTUNG:

Auf Grund der ASV-Satzungsneufassung ab 1. Jan. 2008 wurden, ohne Änderung des sachlichen Inhalts, redaktionelle Text-Anpassungen in nachfolgenden §§ der Jugendordnung vorgenommen:

1. Im Vorwort erfolgt der Satzungsabdruck des **§ 10 – Vereinsjugend**.
2. In § 1 der Jugendordnung wurde der 1. Absatz redaktionell angepasst.
3. In § 6 der Jugendordnung wurde der letzte Aufzählungspunkt redaktionell angepasst.
4. Der § 9 der Jugendordnung wurde komplett redaktionell angepasst.

Sandhofen, im August 2006 / Jan. 2008

Vorwort zur 1. ASV- JUGENDORDNUNG / JUNI-1996

Sinn und Zweck dieser JUGENDORDNUNG sind Vorschriften zur Regelung des inneren Vereinslebens außerhalb der Vereinssatzung zwischen der Vereinsjugend und den übrigen Vereinsmitgliedern zu erlassen. Die ASV- JUGENDORDNUNG gilt rechtlich als nachrangig zur Vereinssatzung. Nach dem gültigen Vereinsrecht sind die Vorschriften dieser JUGENDORDNUNG „körperschaftliche Normen zweiten Ranges“, für ihren Erlass ist eine ausreichende Ermächtigung in der ASV-Vereinssatzung mit folgendem Wortlaut verankert:

*Satzungsabdruck des **§ 10 – Vereinsjugend** (Ergänzung nach Satzungsneufassung 2008!)*

1. *Im ASV-Sandhofen bilden die Kinder bis 14 Jahre und Jugendlichen bis 18 Jahre die ASV-Sandhofen- Vereinsjugend.*
2. *Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene ASV-Jugendordnung, die der Bestätigung durch den ASV-Vorstand bedarf.*
3. *Die ASV-Jugendordnung ist kein Bestandteil der ASV-Vereinssatzung, sie enthält "körperschaftliche Normen zweiten Ranges".*
4. *Die Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschusses erfolgt durch die Jugendabteilung selbst.*
5. *Der ASV-Vorstand stellt, im Rahmen seines Haushaltsplanes, der Vereinsjugend Mittel zur Selbstverwaltung zur Verfügung.*
6. *Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet nach einem vom ASV-Vorstand vorgeschlagenen und durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigenden Haushaltsplan über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach den Vorgaben der ASV- Jugendordnung.*
7. *Die ASV-Vereinsjugend ist gegenüber dem ASV-Gesamtverein rechenschaftspflichtig. Der Vereinsjugend- Jahreskassenabschluss (Jugendhaushalt) ist dem ASV-Vorstand und dem ASV- Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen und die Richtigkeit der Kassenführung nach den Vorgaben der ASV- Hauptkassenprüfung, in der darauf folgenden ASV- Jahreshauptversammlung durch Entlastung des Jugendhaushalts zu bestätigen.*

Zuständig für den Erlass der JUGENDORDNUNG ist der ASV-Gesamtvorstand. Der jeweils gültige Textinhalt der JUGENDORDNUNG ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Über mehrheitliche Einsprüche wird nochmals in allen Gremien beraten und erneut der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da die ASV- JUGENDORDNUNG kein Bestandteil der ASV- Vereinssatzung ist, wurde sie ohne Einhaltung der für Satzungsänderungen bestehenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften erlassen. Entsprechend kann die ASV-JUGENDORDNUNG auch ergänzt oder geändert und somit, ohne großen Verwaltungs- und Kostenaufwand ständig den neuesten Erfordernissen, entsprechend aktualisiert werden.

§ 1 - ZUSTÄNDIGKEIT UND MITGLIEDSCHAFT

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des ASV-Sandhofen. Sie gilt nur in Verbindung mit der Satzung und den einzelnen Vereinsordnungen.

Zur Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 - GRUNDSÄTZE

1. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung. Sie tritt im Rahmen der Grundordnung für Mitverantwortung ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig und wahrt in der Erziehung konfessionelle, rassische sowie parteipolitische Neutralität.

2. Die Vereinsjugend verbindet die in § 1 genannten Mitglieder zur freiwilligen Zusammenarbeit um die gemeinsamen Interessen, das Wohl der Jugend zu fördern und der Natur und Umwelt zu dienen.

3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten gemäß der Satzung und Geschäftsordnung des ASV-Sandhofen.

4. Die Vereinsjugend entscheidet über Zweckmäßigkeit und Verwendung der ihr zufließenden Mittel aus dem Jugend-Finanzhaushaltetat, aus öffentlichen Jugendzuschüssen, Jugendhilfen, Spenden usw.

5. Die Vereinsjugend ist im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfen im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Institutionen bereit, bei der Verwaltung und Verwendung von Mitteln zur Jugendarbeit maßgeblich mitzuarbeiten und die Belange der Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten.

6. Als Jugendliche des ASV-Sandhofen gelten alle Mädchen und Jungen bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 3 - AUFGABEN UND ZWECK

Die Jugendabteilung des ASV-Sandhofen hat die Aufgabe und den Zweck:

1. Die Förderung der Jugend, insbesondere das soziale und demokratische Verhalten, die Aus- und Weiterbildung im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung sowie Jugendpflege und Jugendwohlfahrt, die sportlichen sowie kulturellen Interessen und die Entwicklung zur Selbstständigkeit junger Menschen zu fördern.

2. Die Förderung der Mitarbeit in dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer- und Biotopschutz, Tier- und Artenschutz unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und maßgebender Regelungen und Richtlinien des Biotopmanagement um somit die natürliche Lebensgrundlage der Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten.

3. Junge Menschen mit den Zusammenhängen und Regelmechanismen der Natur und der Umwelt im Allgemeinen, also mit unserem globalen Ökosystem vertraut zu machen, damit z.B. im Rahmen von Gewässerpatenschaften, Biotopkartierungen und Renaturierungen an aquatischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften, die gewonnenen Erkenntnisse so umsetzen, dass u.a. besonders Uferbereiche als hochwertige Lebens- und Reproduktionshabitate für Tiere und Pflanzen nachhaltig gesichert werden.

4. Förderung der Fischerei, insbesondere die Erziehung zur waidgerechten Angelfischerei, Heranführung an Formen von Fischartenbestandsregulierungen zur Erhaltung der einheimischen Artenvielfalt und Alterspyramide, der schonende und tierschutzgerechte Umgang mit der lebenden Kreatur–Fisch, die sinnvolle Verwertung des Fanges, die Hege und Pflege der gefährdeten einheimischen Fischarten und die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit, der Jugend zu vermitteln.

5. Förderung des Castingsports, insbesondere als Breiten- und Leistungssport in der Öffentlichkeit, der sportlichen Betätigung zur körperlichen Gesunderhaltung und Lebensfreude, der Veranstaltung und Teilnahme an Castingturnieren im Rahmen von nationaler- und internationaler Jugendbegegnungen.

6. Das Verhältnis zur Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Jugendvereinen und Institutionen der Jugendarbeit, die Pflege der internationalen Jugend- und Völkerverständigung zu fördern.

§ 4 - O R G A N E

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Der Vereinsjugendausschuss
2. Die Vereinsjugendversammlung

§ 5 - V E R E I N S J U G E N D A U S S C H U S S

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. Dem Jugendwart
2. Dem stellvertretenden Jugendwart
(beide müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben!)
3. Dem Jugendsprecher
4. Dem Jugendkassenbeisitzer
(beide müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet haben!)
5. Weitere Jugendausschussmitglieder können im Bedarfsfall durch die Vereinsjugendversammlung bestellt werden.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses. Im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Jugendwart sein Vertreter, dem dann die gleichen Befugnisse zustehen. Beide Jugendwarte sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand des ASV–Sandhofen.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied nach den Altersvorgaben aus Ziff. 1. bis 5. wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Vereinsgeschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des ASV–Sandhofen verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 6 - VEREINSJUGENDVERSAMMLUNG

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 dieser Jugendordnung, sofern sie bereits das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Vorgaben und Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem:

- 6.01) Die Einberufung erfolgt durch Aushang am ASV- Vereinsheim und persönlich-schriftlich, sie wird mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.
- 6.02) Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden.
- 6.03) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Wochen vor der ASV- Generalversammlung zusammen.
- 6.04) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.05) Bei allen Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.06) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- 6.07) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses.
- 6.08) Wahl des Jugendwartes und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, die dann von der ASV- Generalversammlung bestätigt werden müssen.
- 6.09) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- 6.10) In der Jugendversammlung wird der Finanzhaushaltetat für 1 Jahr festgelegt, der dann von dem ASV- Gesamtvorstand beraten, genehmigt und dem Jugendausschuss zur Verwendung nach den Vorgaben dieser Jugendordnung überlassen wird.
- 6.11) Von den Tagesordnungspunkten und den Beschlüssen jeder Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Jugendwart bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und bei den Vereinsakten archiviert.
- 6.12) Von diesen Beschlüssen wird dem Vorstand des ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V. ein Ergebnisprotokoll bis spätestens zur nächsten Gesamtvorstandsitzung übergeben.
- 6.13) Die Jugendkassenprüfung wird von dem gewählten Rechnungsprüfungsausschuss (Revisoren) des ASV-Sandhofen durchgeführt.

§ 7 - JUGENDKASSE

Die Vereinsjugendabteilung des ASV-Sandhofen wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstiger Einnahmen.

Die Jugendkasse ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über sachgerechte Verwendung aller Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Vereinsvorstand oder dem, vom Verein damit beauftragten, Kassier rechenschaftspflichtig. Der vorgelegte schriftliche Nachweis ist bei den Vereinsakten zu archivieren.

§ 8 - ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen in diesem Gremium der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, der anschließenden Zustimmung des ASV- Gesamtvorstandes und der abschließenden Bestätigung/Beschlussfassung durch die ASV- Mitgliederversammlung.

§ 9 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in dieser ASV- Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen des BGB, sonstige die Jugend betreffenden Gesetzgebungen, die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen des ASV-Sandhofen.

§ 10 - SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1.) Diese 1. ASV- Jugendordnung in zusammengefasster Schriftform, wurde dem ASV- Gesamtvorstand am 12. Juni 1996 anlässlich einer Vorstandssitzung vorgetragen, beraten und beschlossen.
- 2.) Die Jugendordnung des ASV-SANDHOFEN tritt am 12. Juni 1996 in Kraft.

Zur Beurkundung in der Originalschrift:

Sandhofen, den 12. Juni 1996

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Vorsitzender: | Werner Kremer |
| 2. Vorsitzender: | Gerhard Klein |
| 1. Schriftführer: | Rudi Hildenbrand |
| 1. Kassier: | Fritz Schenkel |
| 1. Jugendwart: | Holger Hedelt |
| 2. Jugendwart: | Hans Bruna |

Der abgedruckte Jugendordnungstext wurde redaktionell der neuen ASV-Satzung 2008 angepasst!
Jan. 2008, Werner Kremer – Ehrenvorsitzender